

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

- I. Beschlüsse der 156. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA vom 28./29.11.2012**
- **§ 19 ABD Teil A, 1.**
(Erschwerniszuschläge)
rückwirkend zum 1. März 2012

 - **Beihilfe**
hier: Kirchliche Höherversicherung II
zum 1. April 2013

 - **ABD Teil C, 3.**
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Anpassung der Unterrichtspflichtzeit ab dem Schuljahr 2012/2013 (in Umsetzung der Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012])
rückwirkend zum 1. September 2012

-
- **ABD Teil C, 3.**
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Anpassung der Unterrichtspflichtzeit ab dem Schuljahr 2013/2014 (in Umsetzung der Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012])
zum 1. September 2013

 - **ABD Teil C, 7.**
(Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)
hier: Entfristung der Regelung über die Verfügungszeit
zum 1. Januar 2013

 - **ABD Teil D, 3.**
(Kirchliche Arbeitszeitordnung [KAZO])
zum 1. Januar 2013

 - **ABD Teil D, 5.**
(Sabbatjahrregelung)
hier: redaktionelle Änderung
zum 1. Januar 2013

 - **Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)**
hier: Neuregelung Urlaub
zum 1. Januar 2013

II. Korrektur der Bekanntmachung in der Anlage Nr. 101

- **Änderungen des ABD Teil B, 5.**
(Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 31. März 2012

I. **Beschlüsse der 156. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA vom 28./29.11.2012**

§ 19 ABD Teil A, 1. (Erschwerniszuschläge)

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 5 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Die zu zahlenden Erschwerniszuschlagsbeträge erhöhen sich mit Wirkung zum 01.09.2012 um 6,3 %. ⁴Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

Beihilfe

hier: Kirchliche Höherversicherung II

Artikel 1 **Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. In § 36a wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 36a Kirchliche Höherversicherung I in Krankheitsfällen“

2. Nach § 36b wird folgender neuer § 36c eingefügt:

„§ 36c Kirchliche Höherversicherung II in Krankheitsfällen

(1) Der/Dem Beschäftigten wird unbeschadet der Gewährung von Beihilfen nach § 36 eine gesonderte kirchliche Höherversicherung in Krankheitsfällen nach Maßgabe der Beihilfeordnung Teil C¹ in ihrer jeweiligen Fassung ermöglicht.²

(2) ¹Für Beschäftigte mit Anspruch auf Beihilfen nach § 36b Absatz 1, die von der Möglichkeit der gesonderten kirchlichen Höherversicherung nach Absatz 1 (Beihilfeordnung Teil C) Gebrauch machen, bleibt der Anspruch aus § 36b Absatz 1 unberührt. ²Die/Der Beschäftigte trägt nur die über den Anspruch auf Beihilfen nach § 36b Absatz 1 hinausgehenden Kosten der Kirchlichen Höherversicherung II in Krankheitsfällen.³

(3) Für Beschäftigte mit Anspruch nach § 36b Absatz 2, die von der Möglichkeit der gesonderten kirchlichen Höherversicherung nach Absatz 1 (Beihilfeordnung Teil C) Gebrauch machen, bleibt der Anspruch aus § 36b Absatz 2 unberührt.

¹ Beihilfeordnung Teil C abgedruckt im Anhang II.

² Bei Änderungen der kirchlichen Höherversicherung II in Krankheitsfällen haben sich die bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Bayerischen Regional-KODA ins Benehmen zu setzen.

³ § 36c Absatz 2 findet auch Anwendung im Ruhestand, sofern und soweit der/dem Beschäftigten eine entsprechende Zusage gem. § 36b Absatz 1 (Fußnote 1) erteilt worden ist.“

3. Die bestehenden § 36c und § 36d werden § 36d und § 36e.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. April 2013 in Kraft.

ABD Teil C, 3.
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer
im Kirchendienst)

hier: Anpassung der Unterrichtspflichtzeit ab dem
Schuljahr 2012/2013

[in Umsetzung der Änderung der Bestimmungen über die
Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst
an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen,
beruflichen Schulen und Gymnasien (Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 17. Februar 2012)]

Artikel 1
Änderung des ABD Teil C, 3.

Das ABD Teil C, 3. wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „26 Wochenstunden“ durch die
Angabe „25,5 Wochenstunden“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. September 2012 in Kraft.

ABD Teil C, 3.
**(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer
im Kirchendienst)**

hier: Anpassung der Unterrichtspflichtzeit ab dem
Schuljahr 2013/2014

(in Umsetzung der Änderung der Bestimmungen über die
Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst
an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen,
beruflichen Schulen und Gymnasien [Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 17. Februar 2012])

Artikel 1
Änderung des ABD Teil C, 3.

Das ABD Teil C, 3. wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „25,5 Wochenstunden“ durch
die Angabe „25 Wochenstunden“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2013 in Kraft.

ABD Teil C, 7.
(Dienstordnung für das pädagogische Personal
in den katholischen Kindertageseinrichtungen)
hier: Entfristung der Regelung über die Verfügungszeit

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil C, 7.

Das ABD Teil C, 7. wird wie folgt geändert:

1. Die Befristung des § 7 Absatz 2 auf den 31. August 2013 wird aufgehoben; § 7 Absatz 2 gilt unbefristet fort.
2. Die Protokollnotiz zu § 7 Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

ABD Teil D, 3. (Kirchliche Arbeitszeitordnung [KAZO])

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil D, 3.

Das ABD Teil D, 3. wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Buchstabe c) werden die Worte „während des Bereitschaftsdienstes“ durch die Worte „während der Rufbereitschaft“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dauer und Lage der Ruhezeiten bei Rufbereitschaft können den dienstlichen Besonderheiten angepasst werden, insbesondere sind Kürzungen der Ruhezeit infolge von Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft zu anderen Zeiten auszugleichen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

ABD Teil D, 5. (Sabbatjahrregelung)
hier: redaktionelle Änderung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 5.

Das ABD Teil D, 5. wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden in Satz 4 die Worte „Im letzten Jahr“ durch die Worte „Am Ende“ ersetzt.
2. In § 4 Ansparkonto wird das Wort „acht“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

**Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen
(Praktikanten-Richtlinien)
hier: Neuregelung Urlaub**

Artikel 1

Änderung der Praktikanten-Richtlinien im Anhang II zum ABD

Ziffer II Nummer 2.3.1 Urlaub der Praktikanten-Richtlinien wird wie folgt gefasst:

„2.3.1 Urlaub

Für Praktikantinnen/Praktikanten besteht Anspruch auf die Gewährung von Urlaub nach den Vorschriften für Auszubildende (§ 9 ABD Teil E, 1.1.).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

II. Korrektur der Bekanntmachung in der Anlage Nr. 101

Die Tabelle zu ABD Teil B, 5. Anlage 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Anlage 2

Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen* gültig ab 1. August 2013 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.511,15	2.620,76
	5. – 8. Jahr	2.560,77	2.672,71
	9. – 12. Jahr	2.633,47	2.748,87
	ab 13. Jahr	2.708,48	2.827,36
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.761,57	2.881,59
	5. – 8. Jahr	2.811,19	2.933,50
	9. – 12. Jahr	2.883,89	3.008,54
	ab 13. Jahr	2.958,90	3.087,00
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.040,84	3.172,40
	5. – 8. Jahr	3.090,46	3.224,33
	9. – 12. Jahr	3.163,16	3.300,49
	ab 13. Jahr	3.238,18	3.377,82
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.407,81	3.554,37
	5. – 8. Jahr	3.457,44	3.606,31
	9. – 12. Jahr	3.530,15	3.682,47
	ab 13. Jahr	3.605,14	3.760,94
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.878,66	4.045,99
	5. – 8. Jahr	3.928,28	4.097,92
	9. – 12. Jahr	4.000,98	4.174,08
	ab 13. Jahr	4.076,00	4.252,55

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13 900